

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Lauchetal

1. Allgemeine Bestimmungen

Gebiet	Art. 1	Die Primarschulgemeinde Lauchetal umfasst das Gebiet der ehemaligen Primarschulgemeinden Affeltrangen, Schmidshof, Strohwillen-Wolfikon-Wetzikon und Zezikon.
Aufgaben	Art. 2	<p>Die Primarschulgemeinde Lauchetal erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Kindergartens und der Primarschule.</p> <p>Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, welche der Zielsetzung der öffentlichen Schule entsprechen.</p> <p>Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p> <p>Sie stellt ihre Schulanlagen den lokalen Sport- und Kulturvereinen zur Verfügung, sofern der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>
Schulstandorte	Art. 3	<p>Die Schulhäuser der bisherigen Primarschulgemeinden werden übernommen. Die Anpassung der jeweiligen Angebote oder eine Standortschliessung richtet sich nach den Schülerzahlen sowie nach geografischen und finanziellen Gesichtspunkten.</p> <p>Aufgrund der besonderen geografischen und politischen Lage wird den Stimmberechtigten der drei Dörfer der bisherigen Primarschulgemeinde Strohwillen-Wolfikon-Wetzikon das Recht eingeräumt, bei einer allfälligen Stilllegung des Schulhauses Wolfikon über einen Anschluss ihrer Dörfer an die Primarschulen Thundorf oder Fimmelsberg-Holzhäusern (eventuell vereinigt mit Amlikon) zu befinden.</p> <p>Das gleiche Recht gilt auch für die Stimmberechtigten aus der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg in den Weilern Eutenberg und Maltbach, welche bei einer Stilllegung des Schulhauses Zezikon über einen Anschluss an die Primarschule Fimmelsberg-Holzhäusern befinden können.</p>
Organe	Art. 4	<p>Die Organe der Primarschulgemeinde Lauchetal sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Stimmberechtigtendie Schulbehördedie Rechnungsprüfungskommission

2. Die Stimmberechtigten

Ausübung Rechte	Art. 5	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss der kantonalen Gesetzgebung an der Gemeindeversammlung aus.
Wahlen	Art. 6	Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung: a) die Schulpräsidentin/den Schulpräsidenten b) die übrigen Mitglieder der Schulbehörde c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
Sachgeschäfte	Art. 7	Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung über folgende Sachgeschäfte: a) Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses b) Einmalige Ausgaben über Fr. 50'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 10'000, sofern sie nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind c) Genehmigung der Jahresrechnung d) Grundstückskäufe und -verkäufe e) Aufnahme von Darlehen f) Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreits Fr. 20'000 übersteigen g) Einleitung von Enteignungsverfahren h) Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden i) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung j) Stilllegung von Schulstandorten
Einberufung der Gemeindeversammlung	Art. 8	Die Schulgemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn durch die Schulbehörde einberufen. Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann beim Präsidium unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Durchführung einer Schulgemeindeversammlung verlangen. Mit der Einladung zur Schulgemeindeversammlung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und – bei wichtigen Sachgeschäften – eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen werden pro Haushalt nur einmal zugestellt, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.

Verbindlichkeit der Traktandenliste	Art. 9	<p>Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p> <p>Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p>Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Sie sind an der nächsten Schulgemeindeversammlung zu traktandieren.</p>
Abstimmungsverfahren	Art. 10	<p>Die Wahl der Mitglieder der Schulbehörde und der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen offen.</p> <p>Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.</p>
Protokoll	Art. 11	<p>Das Protokoll der Schulgemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.</p> <p>Das Protokoll ist von der Präsidentin/vom Präsidenten und der Aktuarin/dem Aktuar zu unterzeichnen. Es muss der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Stimmzähler diese Genehmigung.</p>

3. Die Schulbehörde

Zusammensetzung	Art. 12	<p>Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Schulbehörde selbst. Eine Neukonstituierung ist jederzeit möglich.</p>
Aufgaben und Befugnisse	Art. 13	<p>Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben zuständig.</p> <p>Sie entscheidet über alle Geschäfte, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen. Dazu gehören insbesondere:</p>

- a) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden
- b) Festlegung der Besoldungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind
- c) Festlegung der Entschädigungen und Sitzungsgelder
- d) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben unter Fr. 50'000 und über wiederkehrende Ausgaben unter Fr. 10'000, sofern sie nicht im Gesetz vorgeschrieben sind

Delegation von Aufgaben	Art. 14	Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einer Kommission, der Präsidentin/dem Präsidenten oder der mit der Rechnungsführung und Schulverwaltung beauftragten Person übertragen.
Beschlussfassung	Art. 15	Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorbehältlich von Ausstandgründen besteht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den die Präsidentin/der Präsident gestimmt hat.
Protokoll	Art. 16	Das Protokoll der Schulbehördensitzung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Das Protokoll ist von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Aktuarin/dem Aktuar zu unterzeichnen und an der nächsten Schulbehördensitzung zu genehmigen.

4. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung	Art. 17	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Bei einer permanenten Unterstützung durch eine externe Fachperson wird die RPK auf drei Mitglieder reduziert. Sie konstituiert sich selbst.
Aufgaben	Art. 18	Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

Die Rechnungsprüfungskommission kann bei der Schulbehörde bei Bedarf die Unterstützung durch externe Fachpersonen beantragen, sofern dies nicht bereits durch eine permanente Unterstützung gewährleistet ist.

Berichterstattung Art. 19 Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zuhanden der Schulbehörde einen schriftlichen Bericht über den Umfang und das Ergebnis ihrer Prüfungen. Zuhanden der Schulgemeindeversammlung stellt sie schriftlich Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

5. Schlussbestimmungen

Übernahme von Rechten und Pflichten Art. 20 Die Primarschulgemeinde Lauchetal übernimmt mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sämtliche Rechte, Pflichten, Aktiven, Passiven, Verträge und Vereinbarungen der bisherigen Primarschulgemeinden gemäss Gebietsumschreibung in Art. 1.

Inkrafttreten Art. 21 Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Departement für Erziehung und Kultur auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Dokument, welches am 21. Juli 2008 vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt wurde.

Diese Gemeindeordnung wurde von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Lauchetal an der Versammlung vom 2. Dezember 2021 genehmigt.

Vom Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau genehmigt am ...

Der Präsident
Roland Friedl

Der Aktuar
Erich Pfister